

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Hans-Peter Kirchhof, Richter am BGH a.D., Karlsruhe
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum
Insolvenzrecht – Teil III –

Seite 1581

Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, Frankfurt a.M.
Auswirkungen aktueller Regulierungsvorhaben auf
Schuldverschreibungsemissionen von Kreditinstituten

Seite 1592

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Hilmar Raeschke-Kessler,
LL.M., Ettlingen, und Prof. Dr. Joachim Christopeit,
München
Zur Unwirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln

Seite 1597

BGH, 9.7.2013 –
Zur Haftung eines Treuhandkommanditisten, der auch ei-
gene Anteile an der Gesellschaft hält, wegen Verletzung
der Aufklärungspflicht über die Vorstrafen der mit der
Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Person

Seite 1601

Kammergericht, 16.5.2013 –
Zur Berücksichtigung von Steuervorteilen und Steuer-
nachteilen bei der Bestimmung des Umfangs eines Scha-
densersatzanspruchs eines Fondsanlegers gegen die Bank

Seite 1615

BGH, 4.7.2013 –
Wegfall der Gläubigerbenachteiligung, soweit ein Gesell-
schafter der Gesellschaft die aus Rückgewähr eines Ge-
sellschafterdarlehens erhaltenen Beträge zurückerstattet;
zum Anfechtungsanspruch nach § 135 Abs. 2 InsO bei
Rückzahlung auf debitorisch geführtes Bankkonto und Si-
cherheitsleistung durch Gesellschafter

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Hans-Peter Kirchhof, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht
- Teil III -

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, Frankfurt a.M.

Auswirkungen aktueller Regulierungsvorhaben auf Schuldverschreibungsemissionen von Kreditinstituten 1581

Rechtsanwalt beim BGH Prof. Hilmar Raeschke-Kessler, LL.M., Ettlingen, und Prof. Dr. Joachim Christopeit, München

Zur Unwirksamkeit insolvenzabhängiger Lösungsklauseln 1592

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 9.7.2013 Zur Haftung eines Treuhandkommanditisten, der auch eigene Anteile an der Gesellschaft hält, wegen Verletzung der Aufklärungspflicht über die Vorstrafen der mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Person 1597

Kammergericht 16.5.2013 Zur Berücksichtigung von Steuervorteilen und Steuernachteilen bei der Bestimmung des Umfangs eines Schadensersatzanspruchs eines Fondsanlegers gegen die Bank 1601

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 6.2.2013 Zur Zulässigkeit einer Anschlussbeschwerde beim erstinstanzlichen Gericht auch nach Vorlage der Beschwerde an das Beschwerdegericht; zur Frage, ob eine Verletzungshandlung gegen den Kernbereich eines gerichtlichen Verbots verstößt 1609

Bundesgerichtshof 6.6.2013 Berücksichtigung des Erfüllungseinwandes des Schuldners auch im Verfahren der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO zur Durchsetzung eines Schiedsspruchs 1611

Bundesgerichtshof 13.6.2013 Keine Verpflichtung des Schuldners, bei mangelndem wirtschaftlichem Erfolg seiner freigegebenen selbständigen Tätigkeit ein abhängiges Dienstverhältnis einzugehen; zur Verpflichtung des Schuldners, der geltend macht, im Hinblick auf mangelnde Erträge nichts an die Insolvenzmasse abführen zu können, umfassend über seine Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit Auskunft zu geben 1612

Bundesgerichtshof 4.7.2013 Wegfall der Gläubigerbenachteiligung, soweit ein Gesellschafter, dem im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag von der Gesellschaft Darlehen zurückgewährt worden sind, der Gesellschaft die erhaltenen Beträge erstattet; zum Anfechtungsanspruch nach § 135 Abs. 2 InsO, wenn die Rückzahlung auf ein im Soll geführtes Konto bei einer Bank erfolgt und der Gesellschafter für den Anspruch der Bank Sicherheit geleistet hat; §§ 32a, 32b GmbHG a.F. als Bestimmungen der Insolvenzordnung im Sinne der Übergangsvorschrift zum MoMiG 1615

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungsgericht	17.6.2013	Höchstrichterliche Klärung der Frage der Anwendbarkeit des § 312b BGB auf Maklerverträge geboten	1619
Bundesgerichtshof	15.5.2012	Zur Billigkeitskontrolle der nach dem Energiewirtschaftsgesetz 2005 genehmigten Netznutzungsentgelte	1620

Bücherschau

Karl-Heinz Thume (Hrsg.)	CMR – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, 3. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	1624
Michael Martinek/Franz-Jörg Semler/Eckhard Flohr	Formularsammlung Vertriebsrecht	1624



Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Prof. Dr. Jürgen Stark*, Mitglied des Direktoriums und des Rates der Europäischen Zentralbank a.D.;
Prof. Dr. Clemens Fuest, Präsident des Europäischen Zentrums für Wirtschaftsforschung

25.-26. September 2013, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 553; www.investmentfondstage.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberrecht besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV